

Begründung

für die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 „An der Ibbenbürener Straße“

Der Grundstückseigentümer des Grundstückes Gemarkung Saerbeck, Flur 34, Flurstück 1322, Herr Georg Weners, beantragte für das vorgenannte Grundstück eine Änderung des Bebauungsplanes, um eine Zaunanlage an der süd-östlichen Grundstücksgrenze (parallel der B 475) zu errichten.

Die Pächterin des Grundstücks, Frau Maria Hövel, betreibt auf dem Grundstück einen Getränkehandel. Auf dem Platz vor dem Getränkemarkt werden Leergut, Anhänger, Werbeträger etc. gelagert. Eine Zaunanlage soll die in der letzten Zeit gehäuft auftretenden Eigentumsdelikte unterbinden.

Nach den gestalterischen Festsetzungen des geltenden Bebauungsplanes Nr. 1 „An der Ibbenbürener Straße“ dürfen die Grundstücke zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den Baulinien zur Straße und zu den Nachbargrundstücken keine festen Einfriedungen erhalten.

Die gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 „An der Ibbenbürener Straße“ werden dahingehend geändert, dass Einfriedungen in einer Höhe von max. 1,00 m zulässig sind.

